

Gewässerordnung ASV Kleve e.V. (Stand 1.6.2018)

Formelle Bestimmungen

§1 Ausweispapiere der Vereinsmitglieder

Beim Angeln an den Vereins- und Pachtgewässern haben die Vereinsmitglieder folgende Ausweispapiere mit sich zu führen:

- a) Den gültigen Jahresfischereischein
- b) Den personifizierten ASV-Fischereierlaubnisschein
- c) Den Sportfischerpass des VDSF mit den gültigen Marken des jeweiligen Zeitraums, für den der Beitrag entrichtet ist.

§2 Ausweispapiere für Nichtmitglieder

Nichtmitglieder dürfen nur nach Erhalt einer Erlaubniskarte (Gastkarte) angeln. Die Gastkarte lautet auf den Namen des Gastes und des zu beangelnden Gewässers und gilt nur für den darin angegebenen Zeitraum. Die Gastkarte wird nur ausgestellt an den Inhaber eines gültigen Jahresfischereischeins. Sie muss die Unterschrift des Vereinsvorsitzenden bzw. dessen Vertreters tragen und ist nicht übertragbar.

Fischerei- und Uferschutz

§3 Fischereiaufsicht

Den vom Verein beauftragten Fischereiaufsehern und den Vereinsmitgliedern sind die unter §1 und §2 aufgeführten Ausweispapiere auf Verlangen vorzuzeigen sowie den erzielten Fang. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich in Zweifelsfällen die oben aufgeführten Ausweispapiere vorzeigen zu lassen.

§4 Fischfrevel, Gewässerverunreinigungen

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Fischfrevel zu achten und haben, möglichst unter Zuhilfenahme der Fischereiaufseher, des Gewässerwartes, Organe und Polizei oder eines weiteren Mitglieds zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beizutragen.
- b) Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind dem Vereinsvorsitzenden oder dem Gewässerwart auf dem schnellsten Weg zu melden. Nur schnellste Meldungen ermöglichen ein erfolgreiches Eingreifen. Auch nicht waidgerechtes und unkameradschaftliches Verhalten oder Verstöße gegen die Vereins- oder Verbandsdisziplin oder der Gewässerordnung sind dem Vereinsvorsitzenden oder dem Gewässerwart baldigst und möglichst schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- c) Wasserproben bei Fischsterben sind sofort beim Auftreten des Fischsterbens zu entnehmen. Jede Verzögerung kann eine einwandfreie Beurteilung der Schädigung zunichtemachen. Die Wasserprobe hat in mindestens drei Flaschen zu erfolgen. Die verwendeten Flaschen müssen sauber sein, d.h. sie dürfen keine Rückstände des vorherigen Inhalts mehr enthalten. Sie sollen in Gegenwart von Zeugen, wenn eben möglich einer Amtsperson, entnommen werden. Die Wasserproben sollen aus der fließenden Welle entnommen werden, dabei ist darauf zu achten, dass keine Schlammablagerungen erfasst werden. Die entnommenen Proben müssen genau mit dem Datum, der Uhrzeit und dem Entnahmeort (wenn möglich mit Lageskizze) beschriftet sein.

Es sind wenigstens drei Proben zu entnehmen und zwar:

- 1) 50 bis 100m oberhalb der Abwassereinleitungsstelle
- 2) An der Abwassereinleitungsstelle (das reine Abwasser)
- 3) Etwa 150 bis 200m unterhalb der Einleitungsstelle

Die Wasserproben sind dem Gewässerwart zu übergeben, der ihre Weiterleitung besorgt.

§5 Uferbetretung/Anfüttern

- a) Wiesen und bestellte Felder dürfen vom Angler nur an der Uferkante betreten werden. Familienangehörige und Freunde haben hierzu kein Recht. Wegen der Bedeutung des guten Verhältnisses zu den Anliegern ist größte Schonung der Ufergrundstücke selbstverständliches Gebot. Eingefriedete, bebaute Grundstücke dürfen nicht betreten werden.
- b) Für den durch die Uferbetretung entstandenen Schaden haftet der Verursacher persönlich.
- c) Das Befahren fremder Grundstücke (auch Ufergrundstücke angepachteter Gewässer) hat im eigenen und im Interesse des Vereins zu unterbleiben.

Der Fang

§6 Allgemeines

Es darf nicht mit mehr als drei Ruten (Altrhein max. zwei Ruten) gefischt werden. Auf Hecht und Zander sind jedoch generell nur zwei Ruten erlaubt. Für Spinnfischer ist neben der Spinnangel das Auslegen einer weiteren Rute gestattet, wenn sich der Spinnfischer nicht weiter als 25m von der anderen Rute entfernt.

Alle Angeln müssen ständig unter Aufsicht gehalten werden.

Dies gilt insbesondere auch bei Fischen mit elektronischen Bissanzeigern und Funkempfängern.

Es ist verboten, die Angeln unbeaufsichtigt im Wasser liegen zu lassen. Nicht beaufsichtigt im Wasser liegendes Gerät wird sichergestellt. Für dabei auftretende Schäden haftet der Eigentümer.

Die Verwendung von Aalschnüren ist nicht gestattet.

Bei jugendlichen Anglern sind insbesondere beim Nachtangeln die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten. Eltern/Erziehungsberechtigte haften hier für ihre Kinder.

§7 Anfüttern

Das Anfüttern und Ausbringen der Köder per Bellyboot (Ausnahme Wyler Meer), Schwimmen, Tauchen oder sonstigen außergewöhnlichen Methoden ist strikt untersagt.

Allerdings dürfen Bootsangler vom Boot aus Anfüttern.

Die Nutzung von Futterbooten ist nur mit Zustimmung des Vorstands erlaubt und es ist ein gesonderter Erlaubnisschein zwingend erforderlich, der durch den Vorstand ausgegeben wird.

Ansonsten gilt folgende Regelung: Angeln und Füttern nur per Handwurf vom Ufer aus.

Das „Vorfütern“ bzw. „Anfüttern“ **ohne zu Fischen** ist mit allen Futterarten strikt verboten.

Generell ist Vorfütern nur **am Angeltag selbst** und in angemessenen und gewässerverträglichen Mengen erlaubt, abhängig von der Gewässergröße und -art, Angeldruck, Fischbestand, etc..

Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Vorstand Strafen wie Angelverbote oder Ausschluss aus dem Verein vor.

§8 Mindestmaße und Schonzeiten

- a) Es gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestmaße und Schonzeiten. Darüber hinaus gelten für einige Fischarten/Gewässer die vom Verein gesondert festgesetzten Mindestmaße und Schonzeiten.
- b) Alle Maße gelten von der Maulspitze bis zum Schwanzende. Untermaßige Fische dürfen nicht als Fang aufbewahrt werden. Mehr als zwei Hechte, zwei Zander, drei Schleien und drei Forellen dürfen pro Angeltag nicht gefangen werden, weitere Fischarten unterliegen keiner Fangbeschränkung.

Es ist verboten, gefangene maßige Fische zurückzusetzen sowie gefangene Fische aus einem Gewässer in ein anderes Gewässer umzusetzen.

Das Markieren von Fischen führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein.

- c) Mechanische, sich mit eigener Kraft im Wasser bewegendes Raubfischköder, Bleifische oder bleifischähnliche Köder sowie Spinner und Blinker, an denen der Haken starr angebracht ist, sind verboten. Ausgenommen von diesen Verboten sind sogenannte Krautspinner, wenn der Haken mit einer Feder versehen ist.
Das Pilkern ist nicht gestattet.

§9 Fangmeldung

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer ist unbedingt über Art, Menge und Gewicht der gefangenen und entnommenen Fische Buch zu führen.

Verpflichtend dazu ist die Abgabe der Fangmeldung bis zum 15. Januar des folgenden Geschäftsjahres an den Vorstand.

§10 Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen diese Gewässerordnung werden unnachsichtig bestraft und können bis zum Ausschluss aus dem Verein führen.

§11 Gewässer des Angelsportvereins Kleve e.V. Stand 31.12.2017

Vereinseigene Gewässer

Kleiner und mittlerer See am Vereinsgelände

Kuypers-See und Antoniussee am Vereinsgelände

Kermisdahl

Pachtgewässer

Städtischer Baggersee Pelzer See

Städtischer Baggersee Nellewardgen einschließlich des Grabens bis zum Spoykanal

Wylter Meer einschließlich große Wässerung und Kranenburger Graben

Altrheinarm Griethausen

Wisseler See in seiner gesamten Größe (Privatparzellen dürfen nicht betreten werden)

§12. Benutzung von Booten

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, im Wylter Meer, Kermisdahl und Wisseler See aus dem Boot zu angeln. Hierbei sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Der Bootseigentümer hat die Bootserlaubnis beim Verein zu ersuchen. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn das Boot vorher durch den Bootswart oder einer weisungsbefugten Person abgenommen wurde.
2. Jedem Boot wird durch den Verein eine Zulassungs-/Liegnummer zugewiesen, die deutlich lesbar beidseitig am Boot selbst angebracht sein muss. Das Angeln aus einem Boot ohne dieser Kennzeichnung ist nicht gestattet.
3. Der Bootseigentümer hat eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20.-€ und eine jährlich zu zahlende Gebühr in Höhe von 10.-€ zu entrichten.
Bei Eigentümerwechsel hat der neue Eigentümer dies mitzuteilen und muss erneut die Bearbeitungsgebühr von 20.-€ entrichten.
Die Punkte 1 bis 3 gelten auch für transportable Boote.
4. Für Boote, die fest am Steg des Wisseler Sees liegen, werden einmalig 100.-€ erhoben als anteilige Kosten für die Pflege und den Erhalt des Stegs.
Weiter ist ein Pfand zu leisten in Höhe von 50.-€ für die Schlüssel, um die Steganlage betreten zu können. Ansonsten gelten die gleichen Angaben wie unter §12/3 aufgeführt.
5. Die Boote sind in gutem Zustand zu halten. Boote, die nicht mehr benutzt werden oder sich in einem schlechten Zustand befinden, sind vom Wasser zu entfernen. Wo dieses nicht geschieht, werden diese Boote nach vergeblicher Aufforderung auf Kosten des Besitzers entfernt.

6. Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Angeln aus einem Boot nur in Begleitung eines erwachsenen Mitglieds gestattet.
7. Es dürfen nur Ruder oder Elektromotoren als Antrieb genutzt werden. Verbrennungsmotoren sind nicht gestattet.
8. Der Bootsangler hat auf die Ufer-Angler Rücksicht zu nehmen, sie nicht zu belästigen oder zu behindern.
Das Schleppangeln ist nicht gestattet.
9. Während einer Segel- oder Ruderveranstaltung auf dem Wisseler See sollen die Bootsangler die Veranstaltung nicht stören und nur in Ufernähe ankern.
10. Jede Veränderung (z. Bsp. das Entfernen eines Bootes, neues Boot, Besitzerwechsel, etc.) oder auch Schäden am Steg oder ähnliches ist dem Vorstand umgehend anzuzeigen.
11. Jeder Bootseigentümer haftet für entstandene Schäden selbst. Der Verein oder die Pachtgemeinschaft ist von jeder Haftung ausgeschlossen.

"Das Ziel des Lebens ist
ein Leben im Einklang mit
der Natur."

Zenon von Kition